

**Das neue französische Schiedsverfahrensrecht  
- Dekret vom 13. Januar 2011<sup>1</sup> -**

Dekret Nr. 2011-48 vom 13. Januar 2011 betreffend die Reform des Schiedsverfahrens

**Der Premierminister,**

Auf den Bericht des Siegelbewahrers, Minister für Justiz und Freiheiten;

Gestützt auf das Zivilgesetzbuch, insbesondere dessen Artikel 2059 bis 2061;

Gestützt auf die Zivilprozessordnung, insbesondere ihr Viertes Buch;

Nach Anhörung des Staatsrates;

**Verfügt:**

Art. 1 – Die Artikel 1508 bis 1519 der Zivilprozessordnung werden Artikel 1570 bis 1582.

Art. 2 – Das Vierte Buch der Zivilprozessordnung wird wie folgt gefasst:

**„Viertes Buch – Schiedsgerichtsbarkeit**

**Erster Titel – Inländische Schiedsgerichtsbarkeit**

**Erstes Kapitel – Die Schiedsvereinbarung**

**Art. 1442**

Die Schiedsvereinbarung wird durch eine Schiedsklausel oder eine Schiedsabrede getroffen.

Mit einer Schiedsklausel verpflichten sich die Parteien eines Vertrages oder mehrerer Verträge, Streitigkeiten, die im Hinblick auf diesen Vertrag oder diese Verträge entstehen könnten, in einem Schiedsverfahren geltend zu machen.

Die Schiedsabrede ist eine Vereinbarung, in der die Parteien eine bereits entstandene Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwerfen.

**Art. 1443**

Die Schiedsvereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen; andernfalls ist sie nichtig. Sie kann sich aus einem Schriftwechsel ergeben oder aus einem Schriftstück, auf das in der Hauptvereinbarung verwiesen wird.

**Art. 1444**

Die Schiedsvereinbarung bezeichnet, gegebenenfalls durch Verweis auf Schiedsregeln, den oder die Schiedsrichter oder regelt das Verfahren zu ihrer Ernennung. Ansonsten ist nach den Artikeln 1451 bis 1454 zu verfahren.

**Art. 1445**

Die Schiedsabrede hat den Streitgegenstand zu bezeichnen; andernfalls ist sie nichtig.

**Art. 1446**

Die Parteien können eine Schiedsabrede auch treffen, während ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht anhängig ist.

**Art. 1447**

Die Schiedsvereinbarung ist unabhängig von dem Vertrag, auf den sie sich bezieht. Sie bleibt von dessen Unwirksamkeit unberührt.

Sofern sie nichtig ist, gilt die Schiedsklausel als nicht geschrieben.

**Art. 1448**

Wird ein staatliches Gericht mit einer Streitigkeit befasst, bezüglich derer eine Schiedsvereinbarung besteht, erklärt sich das staatliche Gericht für unzuständig, außer wenn das Schiedsgericht noch nicht angerufen und wenn die Schiedsvereinbarung offensichtlich nichtig oder unanwendbar ist.

Das staatliche Gericht kann seine Unzuständigkeit nicht von Amts wegen berücksichtigen.

Von diesem Artikel abweichende Vereinbarungen gelten als nicht geschrieben.

---

<sup>1</sup> Die Übersetzung des Dekrets, das am 1. Mai 2011 in Kraft getreten ist, wurde besorgt von RA Dr. Michael W. Bühler, LL.M. (Columbia), Avocat à la Cour und Attorney-in-law (New York), sowie RA Johannes Landbrecht, jeweils JONES DAY, Paris. – Der französische Originaltext sowie eine englische Übersetzung können über [www.parisarbitration.com](http://www.parisarbitration.com) abgerufen werden. Die hier abgedruckte deutsche Übersetzung wird künftig ebenfalls auf der vorgenannten Homepage von Paris, the Home of International Arbitration abrufbar sein.

#### **Art. 1449**

Bis zur Bildung des Schiedsgerichts kann, auch wenn eine Schiedsvereinbarung vorliegt, ein staatliches Gericht zur Vornahme einer Ermittlungsmaßnahme oder eine vorläufigen oder sichernden Maßnahme angerufen werden.

Vorbehaltlich der Vorschriften bezüglich Arrest und Prozesssicherheiten ist der Antrag beim Präsidenten des Landgerichts oder des Handelsgerichts zu stellen; dieser entscheidet über Ermittlungsmaßnahmen gemäß den Vorschriften des Artikel 145 und, im Falle besonderer Dringlichkeit, über die vorläufigen und sichernden Maßnahmen, die von den Parteien der Schiedsvereinbarung begehrt werden.

### **Zweites Kapitel – Das Schiedsgericht**

#### **Art. 1450**

Das Amt eines Schiedsrichters kann nur von einer natürlichen Person ausgeübt werden, die im Vollbesitz ihrer bürgerlichen Rechte ist.

Wurde in der Schiedsvereinbarung eine juristische Person als Schiedsrichter bestimmt, kann diese lediglich das Schiedsverfahren organisieren.

#### **Art. 1451**

Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern in ungerader Zahl.

Sieht die Schiedsvereinbarung die Ernennung einer geraden Zahl von Schiedsrichtern vor, wird es ergänzt.

Einigen sich die Parteien nicht auf die Ernennung eines Ergänzungsschiedsrichters, wird das Schiedsgericht innerhalb eines Monats ab Annahme ihrer Ernennung durch die bereits benannten Schiedsrichter ergänzt, andernfalls durch den Richter für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 1459.

#### **Art. 1452**

Vorbehaltlich einer Parteivereinbarung gilt für das Verfahren zur Ernennung des oder der Schiedsrichter:

1. In Schiedsverfahren mit einem Einzelschiedsrichter wird dieser, sofern sich die Parteien bezüglich der Wahl des Schiedsrichters nicht einigen, von demjenigen ernannt, der mit der Organisation des Schiedsverfahrens betraut ist, andernfalls durch den Richter für Unterstützungsmaßnahmen.

2. In Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern ernennt jede Partei je einen Schiedsrichter, und die beiden so ernannten Schiedsrichter wählen den dritten aus; ernennt eine Partei keinen Schiedsrichter innerhalb eines Monats ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung durch die andere Partei, oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats ab Annahme ihrer Ernennung auf einen dritten Schiedsrichter einigen, so nimmt derjenige die jeweilige Ernennung vor, der mit der Organisation des Schiedsverfahrens betraut ist, andernfalls der Richter für Unterstützungsmaßnahmen.

#### **Art. 1453**

Stehen sich in der Streitsache mehr als zwei Parteien gegenüber und einigen sich diese nicht auf das Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts, ernennt derjenige den oder die Schiedsrichter, der mit der Organisation des Schiedsverfahrens betraut ist, andernfalls der Richter für Unterstützungsmaßnahmen.

#### **Art. 1454**

Sämtliche übrigen Streitigkeiten, die mit der Bildung des Schiedsgerichts verbunden sind, werden vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung von demjenigen entschieden, der mit der Organisation des Schiedsverfahrens betraut ist, andernfalls vom Richter für Unterstützungsmaßnahmen.

#### **Art. 1455**

Ist die Schiedsvereinbarung offensichtlich nichtig oder offensichtlich unanwendbar, stellt der Richter für Unterstützungsmaßnahmen dies fest und erklärt, dass keine Ernennung zu erfolgen hat.

#### **Art. 1456**

Das Schiedsgericht ist gebildet, sobald der oder die Schiedsrichter das ihnen übertragene Amt angenommen haben. Zu diesem Zeitpunkt ist es in der Streitsache angerufen.

Vor Annahme des Amtes hat der Schiedsrichter alle Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten. Ebenso sind unverzüglich sämtliche Umstände gleicher Art offen zu legen, die

nach der Annahme seines Amtes entstehen könnten.

Über den Verbleib des Schiedsrichters im Amt entscheidet im Streitfall derjenige, der mit der Organisation des Schiedsverfahrens betraut ist, andernfalls der Richter für Unterstützungsmaßnahmen. Der Richter für Unterstützungsmaßnahmen ist innerhalb eines Monats nach Offenlegung oder Bekanntwerden des streitigen Umstandes anzurufen.

#### **Art. 1457**

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sein Amt bis zu dessen Ende auszuüben, es sei denn er kann seine Verhinderung oder einen Rechtfertigungsgrund für Enthaltung oder Amtsniederlegung geltend machen.

Streitigkeiten über das Vorliegen der vorgebrachten Begründung entscheidet derjenige, der mit der Organisation des Schiedsverfahrens betraut ist, andernfalls der Richter für Unterstützungsmaßnahmen, der innerhalb eines Monats nach der Verhinderung, der Enthaltung oder der Amtsniederlegung anzurufen ist.

#### **Art. 1458**

Der Schiedsrichter kann nur durch allseitige Zustimmung der Parteien abgesetzt werden. Besteht keine Einstimmigkeit, ist gemäß dem letzten Absatz von Artikel 1456 zu verfahren.

#### **Art. 1459**

Zuständig für gerichtliche Unterstützungsmaßnahmen ist der Präsident des Landgerichts.

Falls die Schiedsvereinbarung dies allerdings ausdrücklich vorsieht, ist der Präsident des Handelsgerichts zuständig, um über Anträge gemäß der Artikel 1451 bis 1454 zu entscheiden. In diesem Fall kann er Artikel 1455 anwenden.

Örtlich zuständig ist der in der Schiedsvereinbarung bezeichnete Richter, andernfalls derjenige, in dessen Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts liegt. Fehlt jegliche Regelung in der Schiedsvereinbarung, ist der örtlich zuständige Richter derjenige an dem Ort, an dem sich der oder einer der Antragsgegner bezüglich des betreffenden Streitpunktes aufhalten, oder, falls der Antragsgegner keinen Aufenthalt in Frankreich hat, an dem sich der Antragsteller aufhält.

#### **Art. 1460**

Der Richter für Unterstützungsmaßnahmen wird von einer Partei, vom Schiedsgericht oder von einem seiner Mitglieder angerufen.

Stellung des Antrags, Sachverhaltsermittlung und Entscheidung hierüber erfolgen entsprechend dem Eilverfahren.

Der Richter für Unterstützungsmaßnahmen entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss. Gegen den Beschluss kann jedoch Berufung eingelegt werden, wenn der Richter aufgrund eines der Gründe in Artikel 1455 erklärt, dass keine Ernennung zu erfolgen hat.

#### **Art. 1461**

Vorbehaltlich des Artikel 1456 Abs. 1 gelten Bestimmungen, die den Regeln dieses Kapitels widersprechen, als nicht geschrieben.

### **Drittes Kapitel – Der Ablauf des Schiedsverfahrens**

#### **Art. 1462**

Die Streitsache wird dem Schiedsgericht durch die Parteien gemeinsam oder von der betreibenden Partei unterbreitet.

#### **Art. 1463**

Falls die Schiedsvereinbarung keine Frist vorsieht, ist das Amt des Schiedsgerichts auf sechs Monate befristet, gerechnet ab seiner Bildung.

Die gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Frist kann durch Vereinbarung der Parteien verlängert werden, andernfalls durch den Richter für Unterstützungsmaßnahmen.

#### **Art. 1464**

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bestimmt das Schiedsgericht den Ablauf des Schiedsverfahrens, ohne dabei an die Regeln für Prozesse vor staatlichen Gerichten gebunden zu sein.

Jedoch finden die allgemeinen Prozessgrundsätze Anwendung, die in den Artikeln 4 bis 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 3 sowie in den Artikeln 13 bis 21, 23 und 23-1 niedergelegt sind.

Die Parteien und die Schiedsrichter führen das Verfahren ohne Verzögerungen und nach Treu und Glauben.

Das Schiedsverfahren unterliegt dem Grundsatz der Vertraulichkeit, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen und abweichender Vereinbarungen der Parteien.

#### **Art. 1465**

Das Schiedsgericht befindet allein über Einwendungen hinsichtlich seiner Zuständigkeit.

#### **Art. 1466**

Versäumt eine Partei, im Bewusstsein des Umstandes und Rechtfertigungsgrund, rechtzeitig eine Unregelmäßigkeit vor dem Schiedsgericht geltend zu machen, so wird sie behandelt, als habe sie darauf verzichtet, sich auf die Unregelmäßigkeit zu berufen.

#### **Art. 1467**

Die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen werden vom Schiedsgericht vorgenommen, sofern die Parteien dieses nicht ermächtigen, eines seiner Mitglieder damit zu beauftragen.

Das Schiedsgericht kann jedermann anhören. Die Anhörung findet ohne Eid statt.

Ist eine Partei im Besitz eines Beweisstücks, kann das Schiedsgericht ihr aufgeben, das Beweisstück gemäß des vom Schiedsgericht festgelegten Verfahrens vorzulegen, nötigenfalls unter Androhung eines Ordnungsgeldes.

#### **Art. 1468**

Das Schiedsgericht kann gegenüber den Parteien, unter den von ihm festgelegten Bedingungen und nötigenfalls unter Androhung eines Ordnungsgeldes, sämtliche sichernden oder vorläufigen Maßnahmen anordnen, die es für geboten hält. Jedoch ist ausschließlich die staatliche Gerichtsbarkeit zuständig für die Anordnung von Arrest und Prozesssicherheiten.

Das Schiedsgericht kann von ihm angeordnete sichernde oder vorläufige Maßnahmen ändern oder ergänzen.

#### **Art. 1469**

Möchte eine Partei des Schiedsverfahrens eine öffentliche oder private Urkunde vorlegen, an der sie selbst nicht beteiligt war, oder ein Beweisstück im Besitz eines Dritten, so kann sie nach Aufforderung durch das Schiedsgericht diesen Dritten vor den Präsidenten des Landgerichts laden, um die Herausgabe einer Ausfertigung oder die Vorlage der Urkunde oder des Beweisstücks zu erreichen.

Die örtliche Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts bestimmt sich nach den Artikeln 42 bis 48.

Stellung des Antrags, Sachverhaltsermittlung und Entscheidung hierüber erfolgen entsprechend dem Eilverfahren.

Sofern er den Antrag für begründet hält, ordnet der Präsident die Herausgabe oder die Vorlage der Urkunde oder des Beweisstücks an, sei es im Original, als Kopie oder auszugsweise, entsprechend der Bedingungen und unter Beachtung der Sicherungen, die er festlegt, nötigenfalls unter Androhung eines Ordnungsgeldes.

Diese Entscheidung ist nicht von Gesetzes wegen vollstreckbar.

Sie kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Zustellung mit der Berufung angegriffen werden.

#### **Art. 1470**

Vorbehaltlich abweichender Bestimmung kann das Schiedsgericht über den Einwand hinsichtlich der Echtheit eines Schriftstückes oder dessen Fälschung gemäß der Artikel 287 bis 294 und 299 entscheiden.

Im Falle des Zwischenstreits über die Echtheit findet Artikel 313 Anwendung.

#### **Art. 1471**

Auf die Unterbrechung des Verfahrens finden die Artikel 369 bis 372 Anwendung.

#### **Art. 1472**

Das Schiedsgericht kann gegebenenfalls das Verfahren aussetzen. Die diesbezügliche Verfügung setzt das Verfahren für den Zeitraum oder bis zu dem Ereignis aus, der oder das in der Verfügung bezeichnet sind.

Das Schiedsgericht kann je nach den Umständen des Falles die Aussetzung aufheben oder den Zeitraum verkürzen.

#### **Art. 1473**

Vorbehaltlich abweichender Bestimmung wird das Schiedsverfahren auch ausgesetzt im Falle des Todes, der Verhinderung, der Abwesenheit, des Rücktritts, der Ablehnung oder der Abberufung eines Schiedsrichters, bis der

ersatzweise benannte Schiedsrichter sein Amt angenommen hat.

Der neue Schiedsrichter wird entsprechend des von den Parteien vereinbarten Verfahrens benannt, andernfalls gemäß dem Verfahren, nach dem der von ihm ersetzte Schiedsrichter benannt worden war.

#### **Art. 1474**

Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens beenden nicht das Amt des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, es über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Beseitigung der Unterbrechungs- oder Aussetzungsgründe. Im Falle der Untätigkeit der Parteien kann das Schiedsgericht das Verfahren beenden.

#### **Art. 1475**

Das Verfahren wird fortgesetzt in dem Stand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Unterbrechung befand, wenn die Gründe für die Unterbrechung oder Aussetzung wegfallen.

Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens und in Abweichung von Artikel 1463 kann das Schiedsgericht entscheiden, dass die Verfahrensdauer um längstens sechs Monate verlängert wird.

#### **Art. 1476**

Das Schiedsgericht legt das Datum fest, an dem das Beratungsergebnis mitgeteilt wird.

Während der Beratung kann kein Antrag gestellt, keine Einwendung erhoben und kein Beweisstück vorgelegt werden, es sei denn auf Anforderung des Schiedsgerichts.

#### **Art. 1477**

Der Ablauf der Schiedsverfahrensfrist führt zum Ende des Schiedsverfahrens.

### **Viertes Kapitel – Der Schiedsspruch**

#### **Art. 1478**

Das Schiedsgericht entscheidet nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern die Parteien ihm nicht aufgegeben haben, nach der Billigkeit zu entscheiden.

#### **Art. 1479**

Die Beratungen des Schiedsgerichts sind geheim.

#### **Art. 1480**

Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt.

Er wird von allen Schiedsrichtern unterzeichnet.

Verweigert eine Minderheit der Schiedsrichter die Unterschrift, wird dies im Schiedsspruch vermerkt. Dieser hat die gleiche Wirkung, wie wenn er von allen Schiedsrichtern unterzeichnet worden wäre.

#### **Art. 1481**

Der Schiedsspruch enthält die folgenden Angaben:

1. Name, Vorname oder Geschäftsbezeichnung der Parteien sowie ihren Wohn- oder Geschäftssitz;
2. Gegebenenfalls die Namen der Anwälte oder sonstiger Personen, die die Parteien vertreten oder unterstützt haben;
3. Namen der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen haben;
4. Datum des Schiedsspruchs;
5. Ort, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde.

#### **Art. 1482**

Im Schiedsspruch sind knapp die jeweiligen Begehren der Parteien und ihre Argumente darzulegen.

Der Schiedsspruch ist zu begründen.

#### **Art. 1483**

Missachtung der Vorschriften in den Artikeln 1480, 1481 – im Hinblick auf die Namen der Schiedsrichter und das

Datum des Schiedsspruchs – und 1482 – im Hinblick auf die Begründung des Schiedsspruchs – führt zur Nichtigkeit der Entscheidung.

Jedoch führen Fehlen oder Fehlerhaftigkeit einer Angabe, mit Hilfe derer die Vorschriftsmäßigkeit des Schiedsspruchs festgestellt werden soll, nicht zu dessen Nichtigkeit, wenn nach den Verfahrensdokumenten oder sonstigen Nachweisen feststeht, dass die gesetzlichen Vorschriften tatsächlich beachtet wurden.

#### **Art. 1484**

Mit seinem Erlass erwächst der Schiedsspruch in Rechtskraft bezüglich der entschiedenen Streitfrage.

Er kann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Zustellung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

#### **Art. 1485**

Der Schiedsspruch beendet das Amt des Schiedsgerichts im Hinblick auf die Streitfrage, über die entschieden wurde.

Jedoch kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei den Schiedsspruch auslegen, Fehler und inhaltliche Versäumnisse berichtigen oder ihn ergänzen, wenn die Entscheidung über ein Begehren versäumt wurde. Es entscheidet nach Anhörung der Parteien, oder nachdem es an diese eine Aufforderung zur Stellungnahme gerichtet hat.

Kann das Schiedsgericht nicht erneut zusammengerufen werden und können sich die Parteien nicht auf seine erneute Bildung einigen, ist für diesbezügliche Fragen das staatliche Gericht zuständig, das ohne die Schiedsvereinbarung zuständig gewesen wäre.

#### **Art. 1486**

Anträge nach Artikel 1485 Abs. 2 müssen innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Schiedsspruchs gestellt werden.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung wird der berichtigende oder ergänzte Schiedsspruch vor Ablauf von drei Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts erlassen. Diese Frist kann gemäß Artikel 1463 Abs. 2 verlängert werden.

Der berichtigende oder ergänzte Schiedsspruch wird in derselben Weise bekannt gegeben wie der ursprüngliche Schiedsspruch.

### **Fünftes Kapitel – Die Vollstreckbarerklärung**

#### **Art. 1487**

Der Schiedsspruch unterliegt der Zwangsvollstreckung nur aufgrund einer Vollstreckbarerklärung durch das Landgericht, in dessen Bezirk der Schiedsspruch erlassen wurde.

Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird ohne vorherige Anhörung entschieden.

Der Antrag wird von der betreibenden Partei bei der Geschäftsstelle des staatlichen Gerichts eingereicht unter Beifügung des Originalschiedsspruchs und eines Exemplars der Schiedsvereinbarung, oder unter Beifügung von Kopien unter Beachtung der Bestimmungen zur Überprüfung der Echtheit.

Die Vollstreckbarerklärung wird auf dem Original oder, falls ein solches nicht vorgelegt wird, auf der Kopie des Schiedsspruchs angebracht unter Beachtung der im vorherigen Absatz aufgestellten Anforderungen.

#### **Art. 1488**

Die Vollstreckbarerklärung kann nicht erteilt werden, wenn der Schiedsspruch offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

Wird die Vollstreckbarerklärung verweigert, ist diese Entscheidung zu begründen.

### **Sechstes Kapitel – Die Rechtsbehelfe**

#### **Erster Abschnitt – Berufung**

#### **Art. 1489**

Gegen den Schiedsspruch ist eine Berufung nicht statthaft, vorbehaltlich eines abweichenden Willens der Parteien.

#### **Art. 1490**

Die Berufung zielt auf Abänderung oder Aufhebung des Schiedsspruchs.

Das Berufungsgericht entscheidet nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach der Billigkeit in den Grenzen des dem Schiedsgericht übertragenen Amtes.

### **Zweiter Abschnitt – Aufhebungsklage**

#### **Art. 1491**

Der Schiedsspruch kann stets mit der Aufhebungsklage angegriffen werden, es sei denn eine Berufung wäre nach der Vereinbarung der Parteien statthaft.

Abweichende Bestimmungen gelten als nicht geschrieben.

#### **Art. 1492**

Die Aufhebungsklage ist nur statthaft, wenn:

1. sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt hat; oder
2. das Schiedsgericht nicht ordnungsgemäß gebildet wurde; oder
3. das Schiedsgericht entschieden hat, ohne sich an die Grenzen des ihm übertragenen Amtes zu halten; oder
4. der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht beachtet wurde; oder
5. der Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung verstößt; oder
6. der Schiedsspruch keine Begründung enthält, oder das Datum seines Erlasses fehlt, oder nicht die Namen des oder der Schiedsrichter enthält, die ihn erlassen haben, oder nicht die erforderlichen Unterschriften trägt, oder nicht mit der Mehrheit der Stimmen gefasst wurde.

#### **Art. 1493**

Erklärt das staatliche Gericht den Schiedsspruch für nichtig, entscheidet es in der Sache in den Grenzen des Amtes des Schiedsgerichts, vorbehaltlich eines entgegenstehenden Willens der Parteien.

### **Dritter Abschnitt – Gemeinsame Vorschriften für Berufung und Aufhebungsklage**

#### **Art. 1494**

Berufung und Aufhebungsklage sind beim Berufungsgericht einzulegen, in dessen Bezirk der Schiedsspruch erlassen wurde.

Diese Rechtsbehelfe sind zulässig ab Verkündung des Schiedsspruchs.

Sie sind nicht mehr zulässig, falls sie nicht innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Schiedsspruchs eingelegt wurden.

#### **Art. 1495**

Einlegung, Sachverhaltsermittlung und Entscheidung über Berufung und Aufhebungsklage richten sich nach dem für Streitsachen in den Artikeln 900 bis 930-1 vorgesehenen Verfahren.

#### **Art. 1496**

Die Frist zur Einlegung von Berufung oder Aufhebungsklage und innerhalb dieser Frist eingelegte Berufung oder Aufhebungsklage schieben die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs auf, sofern dieser nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist.

#### **Art. 1497**

Der im Eilverfahren entscheidende Erste Präsident oder, sobald er angerufen ist, der Richter der Verfahrensleitung können:

1. sofern der Schiedsspruch vorläufig vollstreckbar ist, die Vollstreckung aussetzen oder abändern, sofern die Gefahr besteht, dass die Vollstreckung offensichtlich unverhältnismäßige Folgen hat; oder
2. wenn der Schiedsspruch nicht vorläufig vollstreckbar ist, die vollumfängliche oder teilweise vorläufige

Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs anordnen.

#### **Art. 1498**

Ist der Schiedsspruch vorläufig vollstreckbar oder wird von Artikel 1497 Nr. 2 Gebrauch gemacht, können der Erste Präsident oder, sobald er angerufen ist, der Richter der Verfahrensleitung den Schiedsspruch mit der Vollstreckbarerklärung versehen.

Die Zurückweisung von Berufung oder Aufhebungsklage verleiht dem Schiedsspruch oder dessen Teilen, die nicht von der Aufhebung durch das Gericht erfasst sind, die Vollstreckbarkeit.

### **Vierter Abschnitt – Rechtsbehelf gegen den Beschluss hinsichtlich des Begehrens auf Vollstreckbarerklärung**

#### **Art. 1499**

Gegen den Beschluss, mit dem die Vollstreckbarkeit erklärt wird, steht kein Rechtsbehelf offen.

Jedoch beinhalten Berufung oder Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch von Gesetzes wegen, in den Grenzen der Anrufung des Berufungsgerichts, den Rechtsbehelf gegen den Beschluss des Richters, der über die Vollstreckbarerklärung entschieden hat, oder gegen die Beendigung seines Amtes.

#### **Art. 1500**

Gegen den Beschluss, der die Vollstreckbarerklärung verweigert, kann innerhalb von einem Monat ab Zustellung Berufung eingelegt werden.

In diesem Fall entscheidet das Berufungsgericht auf Antrag einer Partei über die Berufung oder die gegen den Schiedsspruch eingereichte Aufhebungsklage, sofern die Frist zu ihrer Geltendmachung nicht abgelaufen ist.

### **Fünfter Abschnitt – Andere Rechtsbehelfe**

#### **Art. 1501**

Der Schiedsspruch kann, vorbehaltlich des Artikel 588 Abs. 1, mit der Drittanfechtung vor dem Gericht angegriffen werden, das ohne die Schiedsvereinbarung zuständig gewesen wäre.

#### **Art. 1502**

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Schiedsspruch ist statthaft in den für Urteile in Artikel 595 vorgesehenen Fällen unter den Voraussetzungen der Artikel 594, 596, 597 und 601 bis 603.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an das Schiedsgericht zu richten.

Sofern das Schiedsgericht nicht erneut zusammengerufen werden kann, ist dieser Rechtsbehelf an das Berufungsgericht zu richten, das für die übrigen Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch zuständig gewesen wäre.

#### **Art. 1503**

Gegen den Schiedsspruch sind Widerspruch und Kassationsbeschwerde nicht statthaft.

### **Zweiter Titel – Internationale Schiedsgerichtsbarkeit**

#### **Art. 1504**

Um internationale Schiedsgerichtsbarkeit handelt es sich, wenn Interessen des internationalen Handels berührt sind.

#### **Art. 1505**

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ist bei internationaler Schiedsgerichtsbarkeit der Präsident des Landgerichts Paris zuständig für gerichtliche Unterstützungsmaßnahmen bezüglich des Schiedsverfahrens, wenn:

1. das Schiedsverfahren in Frankreich stattfindet; oder
2. die Parteien das Schiedsverfahren dem französischen Prozessrecht unterstellt haben; oder
3. die Parteien ausdrücklich die Zuständigkeit der französischen staatlichen Gerichte vereinbart haben, über Streitigkeiten bezüglich des Ablaufs des Schiedsverfahrens zu entscheiden; oder
4. einer der Parteien Justizverweigerung droht.



## **Art. 1506**

Vorbehaltlich abweichender Parteivereinbarung und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Titels finden auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit die folgenden Artikel Anwendung:

1. 1446, 1447, 1448 (Abs. 1 und 2) und 1449 bezüglich der Schiedsvereinbarung;
2. 1452 bis 1458 und 1460 bezüglich der Bildung des Schiedsgerichts und dem vor dem Richter für Unterstützungsmaßnahmen anwendbaren Verfahren;
3. 1462, 1463 (Abs. 2), 1464 (Abs. 3), 1465 bis 1470 und 1472 bezüglich des Ablaufs des Schiedsverfahrens;
4. 1479, 1481, 1482, 1484 (Abs. 1 und 2), 1485 (Abs. 1 und 2) und 1486 bezüglich des Schiedsspruchs;
5. 1502 (Abs. 1 und 2) und 1503 bezüglich der Rechtsbehelfsmöglichkeiten, abgesehen von Berufung und Aufhebungsklage.

## **Erstes Kapitel – Die Schiedsvereinbarung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit**

### **Art. 1507**

Die Schiedsvereinbarung unterliegt keiner Formvorschrift.

### **Art. 1508**

Die Schiedsvereinbarung kann, direkt oder unter Bezugnahme auf Schiedsregeln oder Regeln des Prozessrechts, den oder die Schiedsrichter ernennen oder das Verfahren zu ihrer Ernennung regeln.

## **Zweites Kapitel – Verfahren und Schiedsspruch**

### **Art. 1509**

Die Schiedsvereinbarung kann, direkt oder unter Bezugnahme auf Schiedsregeln oder Regeln des Prozessrechts, das Verfahren vor dem Schiedsgericht festlegen.

Sofern die Schiedsvereinbarung keine Regelung enthält, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren soweit notwendig, entweder direkt oder unter Bezugnahme auf Schiedsregeln oder Regeln des Prozessrechts.

### **Art. 1510**

Unabhängig von den gewählten Verfahrensregeln hat das Schiedsgericht die Gleichheit der Parteien zu gewährleisten und das rechtliche Gehör zu wahren.

### **Art. 1511**

Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache gemäß dem von den Parteien gewählten Recht, andernfalls nach den Vorschriften, die es für angemessen hält.

Es berücksichtigt in jedem Fall die Gebräuche des Handelsverkehrs.

### **Art. 1512**

Das Schiedsgericht entscheidet gemäß der Billigkeit, wenn die Parteien ihm diese Aufgabe übertragen haben.

### **Art. 1513**

Vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung in der Schiedsvereinbarung wird der Schiedsspruch mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Er wird von allen Schiedsrichtern unterzeichnet.

Verweigert eine Minderheit der Schiedsrichter die Unterschrift, vermerken dies die anderen Schiedsrichter in dem Schiedsspruch.

Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts alleine. Verweigern die anderen Schiedsrichter die Unterschrift, vermerkt der Vorsitzende dies in dem Schiedsspruch, den er in diesem Fall alleine unterzeichnen kann.

Ein Schiedsspruch, der unter den Voraussetzungen eines der beiden voranstehenden Absätze erlassen wurde, hat die gleiche Wirkung, wie wenn er von allen Schiedsrichtern unterzeichnet oder mit der Mehrheit der Stimmen gefasst worden wäre.

### **Drittes Kapitel – Anerkennung und Vollstreckung von im Ausland erlassenen Schiedssprüchen oder von Schiedssprüchen im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit**

#### **Art. 1514**

Schiedssprüche werden in Frankreich anerkannt oder vollstreckt, wenn ihr Bestehen von demjenigen nachgewiesen wird, der sich auf sie beruft, und wenn diese Anerkennung oder Vollstreckung nicht offensichtlich der internationalen öffentlichen Ordnung widerspricht.

#### **Art. 1515**

Das Bestehen eines Schiedsspruchs wird nachgewiesen durch Vorlage des Originals in Verbindung mit der Schiedsvereinbarung oder Kopien dieser Dokumente unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zur Überprüfung der Echtheit.

Sind diese Dokumente nicht in französischer Sprache abgefasst, legt die antragende Partei eine Übersetzung vor. Sie kann aufgefordert werden, eine Übersetzung vorzulegen, die von einem Übersetzer erstellt wurde, der in einer Liste der Justizexperten verzeichnet ist, oder von einem Übersetzer, der berechtigt ist, vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzutreten.

#### **Art. 1516**

Der Schiedsspruch unterliegt der Zwangsvollstreckung nur aufgrund einer Vollstreckbarerklärung, die durch das Landgericht ergeht, in dessen Bezirk der Schiedsspruch erlassen wurde, oder durch das Landgericht Paris, wenn der Schiedsspruch im Ausland erlassen wurde.

Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird ohne vorherige Anhörung entschieden.

Der Antrag wird von der betreibenden Partei bei der Geschäftsstelle des staatlichen Gerichts eingereicht unter Beifügung des Originalschiedsspruchs und eines Exemplars der Schiedsvereinbarung, oder unter Beifügung von Kopien unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zur Überprüfung der Echtheit.

#### **Art. 1517**

Die Vollstreckbarerklärung wird auf dem Original angebracht oder, falls dieses nicht vorgelegt wird, auf der Kopie des Schiedsspruchs, die den Anforderungen des letzten Absatzes von Artikel 1516 genügt.

Wenn der Schiedsspruch nicht in französischer Sprache abgefasst ist, wird die Vollstreckbarerklärung ebenso auf der Übersetzung angebracht, die entsprechend der Anforderungen in Artikel 1515 erstellt wurde.

Der Beschluss, mit dem die Vollstreckbarerklärung verweigert wird, ist zu begründen.

### **Viertes Kapitel – Die Rechtsbehelfe**

#### **Erster Abschnitt – In Frankreich erlassene Schiedssprüche**

#### **Art. 1518**

Ein in Frankreich im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erlassener Schiedsspruch kann nur mit der Aufhebungsklage angegriffen werden.

#### **Art. 1519**

Die Aufhebungsklage wird erhoben vor dem Berufungsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsspruch erlassen wurde. Dieser Rechtsbehelf ist zulässig ab Verkündung des Schiedsspruchs.

Er ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Schiedsspruchs erhoben wurde.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Zustellung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

#### **Art. 1520**

Die Aufhebungsklage ist nur statthaft, wenn:

1. das Schiedsgericht sich zu Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt hat; oder
2. das Schiedsgericht nicht korrekt gebildet wurde; oder

3. das Schiedsgericht entschieden hat, ohne sich an die Grenzen des ihm übertragenen Amtes zu halten; oder
4. das rechtliche Gehör nicht beachtet wurde; oder
5. Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs gegen die internationale öffentliche Ordnung verstoßen.

#### **Art. 1521**

Der Erste Präsident oder, sobald er angerufen ist, der Ermittlungsrichter können den Schiedsspruch für vollstreckbar erklären.

#### **Art. 1522**

Durch gesonderte Vereinbarung können die Parteien jederzeit ausdrücklich auf die Aufhebungsklage verzichten.

Unabhängig davon können die Parteien aufgrund eines der in Artikel 1520 genannten Gründe Berufung gegen die Vollstreckbarerklärung einlegen.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des mit der Vollstreckbarerklärung versehenen Schiedsspruchs. Die Bekanntgabe erfolgt durch Zustellung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

#### **Art. 1523**

Gegen die Entscheidung, mit der die Anerkennung oder die Vollstreckbarerklärung eines in Frankreich erlassenen internationalen Schiedsspruchs verweigert werden, kann Berufung eingelegt werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung einzulegen.

In diesem Fall entscheidet das Berufungsgericht über die Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch auf Antrag einer Partei, es sei denn, sie hätte auf diese verzichtet oder die Frist, innerhalb derer sie geltend zu machen ist, wäre abgelaufen.

#### **Art. 1524**

Gegen den Beschluss, mit dem die Vollstreckbarkeit erklärt wird, steht kein Rechtsbehelf offen, vorbehaltlich des in Artikel 1522 Abs. 2 geregelten Falles.

Abgesehen davon umfasst die Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch von Gesetzes wegen, in den Grenzen der Anrufung des Berufungsgerichts, auch einen Rechtsbehelf gegen den Beschluss des Richters, der über die Vollstreckbarerklärung entschieden hat, oder über die Verfahrensbeendigung vor diesem Richter.

### **Zweiter Abschnitt – Im Ausland erlassene Schiedssprüche**

#### **Art. 1525**

Die Entscheidung, mit der über einen Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung eines im Ausland ergangenen Schiedsspruchs entschieden wird, kann mit der Berufung angegriffen werden.

Berufung ist einzulegen innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung.

Die Parteien können allerdings eine andere Art der Bekanntgabe vereinbaren, wenn die Berufung gegen den mit der Vollstreckbarerklärung versehenen Schiedsspruch gerichtet ist.

Das Berufungsgericht kann die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung nur in den Fällen des Artikel 1520 verweigern.

### **Dritter Abschnitt – Gemeinsame Vorschriften für in Frankreich und im Ausland erlassene Schiedssprüche**

#### **Art. 1526**

Die Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch und die Berufung gegen den Beschluss zur Vollstreckbarerklärung haben keine aufschiebende Wirkung.

Jedoch können der im Eilverfahren entscheidende Erste Präsident oder, sobald er angerufen ist, der Richter der Verfahrensleitung die Vollstreckung des Schiedsspruchs aussetzen oder abändern, wenn diese Vollstreckung geeignet ist, die Rechte einer Partei schwerwiegend zu beeinträchtigen.

#### **Art. 1527**

Stellung des Antrags auf Berufung gegen den Beschluss zur Vollstreckbarerklärung und Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch, Sachverhaltsermittlung sowie Entscheidung hierüber erfolgen entsprechend dem Streitverfahren der Artikel 900 bis 930-1.

Die Abweisung von Berufung oder Aufhebungsklage verleiht dem Schiedsspruch oder den von der Aufhebung durch das Berufungsgericht nicht erfassten Teilen des Schiedsspruchs die Vollstreckbarkeit.

Art. 3 – Die Bestimmungen dieses Dekrets treten am ersten Tag des vierten Monats in Kraft, der demjenigen seiner Veröffentlichung folgt, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

1. Die Bestimmungen der Artikel 1442 bis 1445, 1489 und 1505 Nr. 2 und 3 der Zivilprozessordnung finden auf Schiedsvereinbarungen Anwendung, die nach dem in Absatz 1 genannten Datum geschlossen wurden;
2. Die Bestimmungen der Artikel 1456 bis 1458, 1486, 1502, 1513 und 1522 desselben Gesetzes finden Anwendung, wenn das Schiedsgericht nach dem in Absatz 1 genannten Datum gebildet wurde;
3. Die Bestimmungen des Artikel 1526 desselben Gesetzes finden auf Schiedssprüche Anwendung, die nach dem in Absatz 1 genannten Datum erlassen wurden.

Art. 4 – Das vorliegende Dekret findet auf den Inseln Wallis-et-Futuna Anwendung.

Art. 5 – Der Siegelverwahrer, Minister für Justiz und Freiheiten, und der Innenminister, soweit sie jeweils betroffen sind, werden mit der Ausführung des vorliegenden Dekrets beauftragt, das im Gesetzblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Paris, den 13. Januar 2011

Durch den Premierminister: François Fillon

Den Siegelverwahrer, Minister für Justiz und Freiheiten: Michel Mercier

Den Innenminister: Brice Hortefeux